2. Auf Grund des im § 1 angeführten Planes und des Theilungs-Crotofolles vom Angust 1888 sind alle Antheile im Grundbuche und Stenerkataster auf Ramen der betref-

Gefege men Berordunggeblatt für das scherreichilchenfliefiche Kuffrenann

Die allfälligen Roften eieler Umfchreibung und bie bezüglichen Tagen hat jeber Bethei-

Gesetz und Verordnungsblatt

bestehenden Riefen herrührende Beschädigusge rut gegen die Berbreiterung berfeiben zu

österreichisch-illische Küstenland,

beftehend aus ben gefürsteten Graffchaften Gorg und Gradisca, der Markgraffchaft Iftrien und ber reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

Eretis m. p.

I. Stüd.

Ausgegeben und verfendet am 18. Januar 1888.

1.

Kundmachung der k. f. küstenländischen Statthalterei vom 9. Januar 1888 N. 19235,

womit der nachstehende, laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern bom 22. December 1887 Nr. 21818 mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1887 genehmigte Beschluß des Görzer Landesausschuffes über die Bertheilung der Gemeindegrunde von Sottolmino verlautbart wird.

1. Die der Stenergemeinde Sottolmino gehörigen, in der Katastralmappe der genannten Gemeinde mit den Nummern 351/1, 351/2, 352/1, 352/2 und 178/2 bezeichneten und in der Grundbuchs-Einlage Nr. 156 auf Namen dieser Gemeinde eingetragenen Gemeindegründe in der Gesammtausbehnung von 174.9387 Hectar haben auf Grund des vom Geometer Johann Sirk verfaßten, vom Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 7. September 1884 genehmigten Planes vom 9. und 21. August 1883 unter den Insassen von Sottolmino als unbeschränktes Eigenthum aufgetheilt zu bleiben. Hiemit hört die gemeinsame Weide auf diesen Gründen auf.

1

2. Auf Grund des im § 1 angeführten Planes und des Theilungs-Protofolles vom 9. Angust 1883 sind alle Antheile im Grundbuche und Steuerkataster auf Namen der betreffenden neuen Eigenthümer umzuschreiben.

Die allfälligen Rosten dieser Umschreibung und die bezüglichen Taxen hat jeder Betheisligte für die eigenen Antheile zu bestreiten.

3. Die Anlage neuer und die Erweiterung der bereits bestehenden Erdriesen auf den vertheilten Gründen ist verboten. Sollten die zur Ueberwachung der Wälder berufenen Regierungsorgane es für nothwendig erachten, die aufgetheilten Gründe gegen weitere von den bestehenden Niesen herrührende Beschädigungen und gegen die Verbreiterung derselben zu schützen, so wird es der Gemeinde obliegen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Andernfalls haben biesbezüglich die Befiger jener Antheile vorzusorgen, über welche oder längs welcher die Riesen führen. Falls diese die hiezu erforderlichen Arbeiten nicht ausführen wollten, so wird das Gemeindeamt die Ausführung derselben im Sinne der Bestimmungen bes letten Absates des § 82 der Gemeinde-Ordnung auf ihre Kosten bewerkstelligen laffen.

Pretis m. p.

Jabraang 1888.

.b. at a a

Ausgegeben und verfendet am 18. Januar 1888

. I.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 9. Januar 1888 R. 19235,

womit der nachstehende, laut Erlasses boffen t. t. Ministerinus des Innern dom 22. December 1887 Ir. 21818 mit Alerhöchfter Entschließung uom 17. December 1887 genehmigte Beschluß des Görzer Landesansschussen über die Bertheilung der Gemeindegründe von Sottolmino verlagtbart wird.

1. Die der Steuergemeinde Sottolmino gehörigen, in der Katastrasmappe der genannten Gemeinde mit den Rummern 35 1/1, 35 1/2, 35 2/1, 35 2/2 und 178/2 bezeichneten und in der Grundbuchs-Einlage Nr. 156 auf Namen dieser Gemeinde eingetragenen Gemeindegründe in der Gesammtausdehnung von 174.9387 Hectar haben auf Grund des vom Geometer Iohann Sirt versählen, vom Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 7. September 1884 Jenehmigten Planes vom 9. und 21. August 1883 unter den Insassissen Sortolmino als indeschnistes Eigenthum aufgetheilt zu bleiben. Hiemit hört die gemeinsame Weide auf

b) eines Zuschlages von 100%, zur Verzehrungssteuer vom Wein und Fleisch, e) einer Abgabe von l ff. 70 kr. vom Hectoliter Vier im Kleinverschleiße, dann von 10 ff. 2 kr. von den im Gesege vom 18. Mai 1875, R.-G.-B. N. 84, Art. I, B. U. Albs. 1 angesichten gebrannten geistigen Klüssigkeiten und von 6 ft. 68 kr. von

Gesetz und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffchaften Gorg und Gradisca, der Markgraffchaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Dent Arieft mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

II. Stüd.

Ausgegeben und verfendet am 25. Januar 1888.

Ausgegeben und ver 2.bet am Al. Januar 1838

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 16. Januar 1888, Nr. 907,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlaftungs- und Landesfond der Markgrafschaft Istrien pro 1888.

- Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December 1887, die Beschlüffe des Istrianer Landtages vom 2. und 19. December 1887 allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach behufs Deckung der Abgänge beim Grundentschlungs- und beim Landessonde in Istrien für das Jahr 1888 die Einhebung der folgenden Landessumlagen beschlossen wurde, u. z.:
 - 1. Für den Grundentlaftungsfond eines Bufchlages von 12% ju den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages;
 - 2. Für ben Landesfond :
 - a) eines Zuschlages von 24% zu den birecten Steuern einschließlich bes außerorbentlichen Bufchlages,

b) eines Bufchlages von 100%, jur Bergehrungsfteuer vom Bein und Fleifch,

c) einer Abgabe von 1 fl. 70 fr. vom Sectoliter Bier im Rleinverschleiße, bann von 10 fl. 2 fr. von ben im Gefete vom 18. Mai 1875, R. . B. D. 84, Art. I, B. II, Abf. 1 angeführten gebrannten geiftigen Flüffigkeiten und von 6 fl. 68 fr. von ben in bemfelben Gefete und Artitel, Abf. 2, angeführten Flüffigkeiten diefer Art vom Sectoliter im Rleinverschleiße.

Bas hiemit zu Folge Erlaffes des hohen f. f. Minifteriums des Innern vom 11.

Januar 1888, 31. 22543, jur öffentlichen Renntniß gebracht wird.

Pretis m. p.

ichischen Küllentand, bestehend aus ben gefürsteten Graficaften Gorg und Grabista, ber Marigraficatt Iftrien und der reicheunmittelbaren Stadt Trieft mit ibrem Gebiete,

3881 nunnadof

II. Stud.

Ausgegeben und verfendet am 25. Januar 1888.

Rundmachung der f. f. füstenländischen Stattbalterei vom 16. Januar 1888, Nr. 907.

betreffend die Laudesumlagen für ben Grunbentlaftungs- und Laudesfand ber Markgraffcaft Ifirlen pro 1888.

Seine t. u. t. Apostolische Dajeftat haben mit Allerhöchster Enischliegung voni 30. December 1887, Die Beschlüffe bes Iftrianer Landtages vont 2. und 19. December 1887 allergnabigst zu genehmigen geruht, wornach behufs Dedung ber Abgange beim Grumbentfaftungs- und beim Landessonde in Iftrien fitr bas Inhr 1888 bie Ginhebung ber folgenben Landestunlagen beschloffen wurde, u. 3.:

1. Bur ben Grundentlaftungsfond eines Bufchlages von 12% zu ben birecten Stenern einschlieflich bes außerorbentlichen Bufchlages;

2. Für ben Lanbesfonb:

a) eines Zuschloges von 24%, zu ben birecten Steuern einschlieftlich bes außerorbeutlichen